Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Juni 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 43, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 80, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Ziffer 2.2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

   „2.2 Wahlmodule (20LP)

   Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

   Es gelten folgende Regelungen:

   1. Es müssen Module aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Statistik im Umfang von 10 LP absolviert werden.
   2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern gewählt werden.
   3. Werden Module aus dem Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ gewählt, sind diese nicht endnotenrelevant.
   4. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
   5. Das Regelsemester ist 1/2/3.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, wenn in einem Wahlpflichtmodul bereits Prüfungen angemeldet wurden.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 18. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer